

## Umweltinspektionsbericht

<b>Firma:</b>	<b>Reinigung &amp; Wäscherei Zilligen</b>
Standort:	Frankfurter Str. 573 51145 Köln
Anlage:	Reinigung (Sensene) & Wäscherei
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	Nicht genehmigungsbedürftig nach BlmSchG
Aktenzeichen:	4.024_7-0242_120_2023A
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 12 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	März 2024 bis Mai 2024
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	20.03.2024
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	13.05.2024
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	ja

## A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Überprüfung, ob der Betrieb/ die Anlagenteile hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Anforderungen betrieben wird.
- Betriebseinheit: Chemische Reinigung (Sensene) & Wäscherei

## B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

### Genehmigungsbescheide:

- keine

### Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

## C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	-
geringfügige Mängel:	X
Mängel behoben:	-
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	-
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	-

#### **Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel**

Die Anzeige der Textilreinigungsanlage gemäß § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) wurde nicht richtig vorgelegt.

Die Lösemittelbilanzen (§ 5 Abs. 6 und 8 der 31. BImSchV) für die Kalenderjahre 2019 bis 2023 wurden nicht vorgelegt.

Enthärtungsanlage für Waschmaschinen-Wasser: Informationen zur Wasseraufbereitung (Entsalzung) und Abwassermenge aus der Kondensataufbereitung fehlen, ggf. Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV)

Übernahmescheine für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle wurden nicht vorgelegt. (§ 50 KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 NachwV (Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung) vom 20. Oktober 2006)

Aufstellung der aktuell vorhandenen Produkte (wassergefährdende Stoffe) wurde nicht vorgelegt. Beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen sind die Vorschriften der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu beachten. Findet diese Verordnung keine Anwendung, müssen die Grundsatzanforderungen nach § 62 (1) und (2) WHG (Wasserhaushaltsgesetz) erfüllt werden.

Unterlagen zum Dampfkessel, letzter Bericht des Schornsteinfegers, letzter TÜV Bericht wurden nicht vorgelegt, ggf. 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen), ggf. Anhang 31 „Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung“ der Abwasserverordnung (AbwV)

#### **D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde:	Die Betreiberin erhält ein Revisionsschreiben in Form einer E-Mail. Die Erledigung der Mängelbehebung wird nachgehalten. Gegebenenfalls Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und Prüfung von weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

## **Anlage - Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.